

Programmreglement MAS Mikroelektronik

Gestützt auf die Weiterbildungsordnung der Hochschule für Technik und Umwelt FHNW vom 1. Januar 2025 erlässt die Direktion dieses «Programmreglement MAS Mikroelektronik».

Teil 1: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Programmreglement regelt die Durchführung und Diplomierung für das Weiterbildungsprogramm «MAS Mikroelektronik».

² Es gelten grundsätzlich die Regelungen der Rahmenordnung Weiterbildungsprogramme FHNW vom 1. Oktober 2018.

§ 2 Programmdauer

¹ Die Programmdauer im «MAS Mikroelektronik» beträgt in der Regel vier Semester.

² Die gesamte Programmdauer (Starttag bis Schlusspräsentation der MAS-Thesis) darf dabei 4 Jahre nicht überschreiten. Wird die Studiendauer überschritten, werden die besuchten und bestandenen Module schriftlich bestätigt.

§ 3 Gebühren während des Programms

¹ Das ganze MAS-Programm (exklusive MAS-Thesis) kostet CHF 23'400.-, ein einzelnes CAS CHF 7'800.-. Darin enthalten sind alle obligatorischen Unterrichtsmaterialien und Prüfungsgebühren.

² Die Nachprüfungsgebühr einer CAS-Prüfung beträgt CHF 400.-.

³ Für die Betreuung der MAS-Thesis wird CHF 1'000.- in Rechnung gestellt. Bei ungenügender Benotung der MAS-Thesis ist für die Nachbesserung eine Gebühr von CHF 500.- zu entrichten. Die MAS-Thesis kann alternativ einmalig mit einer neuen Aufgabenstellung wiederholt werden. Dabei ist eine Nachgebühr von CHF 1'000.- vor dem erneuten Beginn zu entrichten.

§ 4 Programmaufbau

¹ Das Programm «MAS Mikroelektronik» ist erfolgreich abgeschlossen, wenn mind. 60 ECTS-Punkte durch ein erfolgreiches Bestehen der folgenden CAS und der MAS Thesis erreicht werden:

- | | |
|---|---------|
| • CAS Sensorik und Sensor Signal Conditioning | 15 ECTS |
| • CAS Mikroelektronik Digital | 15 ECTS |
| • CAS Embedded Systems | 15 ECTS |
| • MAS Thesis | 15 ECTS |

² Jedes CAS wird separat abgeschlossen. Dies gilt für Absolvierende einzelner CAS als auch für Absolvierende des gesamten MAS.

³ Der Leistungsnachweis in jedem CAS setzt sich zusammen aus schriftlichen Prüfungen und Projektarbeiten. Bei einer Gesamtbewertung ≥ 4.0 werden 15 ECTS-Punkte kreditiert.

⁴ Die MAS-Thesis wird bei einer Bewertung ≥ 4.0 mit 15 ECTS-Punkten kreditiert.

§ 5 Präsenzregelung

Es gibt keine Präsenzpflicht.

§ 6 Leistungsnachweis

¹ Die Bewertung der Prüfungen und der Projektarbeiten erfolgt in der 6er-Skala gemäss § 5 Abs. 5 der Weiterbildungsordnung mit Zehntelnoten.

² Bestandene Prüfungen werden mit ECTS-Punkten kreditiert. Im Falle einer ungenügenden Bewertung (< 4.0) können Prüfungen, Projektarbeiten und die MAS-Thesis einmal kostenpflichtig (s. § 3) wiederholt werden.

³ Die Teilnehmenden erhalten nach Abschluss eines CAS einen Leistungsausweis über alle besuchten Lehrveranstaltungen, den erreichten ECTS-Punkten und den Bewertungen.

§ 7 Programmabschluss, Titel

¹ Das Programm gilt als abgeschlossen, wenn die MAS-Thesis bestanden und die erforderliche Anzahl ECTS-Punkte gemäss § 4 erreicht wurden.

² Das Diplom berechtigt die Absolvierenden den Titel "Master of Advanced Studies FHNW in Mikroelektronik" zu tragen.

Teil 2: MAS-Thesis

§ 8 Anmeldung, Erarbeitung, Abgabe und Präsentation

¹ Mit dem Erreichen von 15 ECTS-Punkten gemäss § 4 im MAS-Programm kann die Anmeldung zur MAS-Thesis erfolgen.

² Die MAS-Thesis ist mit 15 ECTS-Punkten kreditiert. In der MAS-Thesis sollen die Teilnehmenden zeigen, dass sie fähig sind, die im Programm erworbenen Fach- und Methodenkenntnisse selbständig auf praktische Fragestellungen anzuwenden. Die MAS-Thesis wird in der Regel alleine erarbeitet. Die Betreuung erfolgt durch eine Lehrperson der FHNW/OST.

³ Mit der Anmeldung zur MAS-Thesis ist das Thema, der Starttermin, die auftraggebende Person, sowie die betreuende Person der FHNW/OST schriftlich als Vorschlag dem Programmleiter zu melden.

⁴ Der Programmleiter genehmigt schriftlich das Thema der MAS-Thesis, den Starttermin, die auftraggebende Person und die vorgeschlagene betreuende Person.

⁵ Die Teilnehmenden informieren die Betreuenden spätestens 3 Monate nach dem Starttermin, über den Verlauf der Arbeiten.

⁶ Die MAS-Thesis muss spätestens 6 Monate nach dem Starttermin und zwei Wochen vor dem Präsentationstermin eingereicht werden.

⁷ Die MAS-Thesis ist nach der Abgabe zu präsentieren und zu verteidigen. Bei der Präsentation anwesend sind die Betreuenden, die Auftraggebenden und die Programmleitung. Vorbehältlich allfälliger Geheimhaltungsvereinbarungen können Teilnehmende auch weitere Interessierte zur Präsentation einladen.

§ 9 Bewertung

¹ Die MAS-Thesis wird von der betreuenden Person und von der Programmleitung gemeinsam bewertet. Diese ist innerhalb der Notenskala von § 5 Abs. 5 Weiterbildungsordnung der HT FHNW auf Zehntelnoten genau festzulegen. Die Auftraggebenden werden durch die Betreuenden um Feedback zur Arbeit gebeten.

² Das Bewertungsblatt zur MAS-Thesis (Beurteilungsbogen für MAS-Thesis) wird den Teilnehmenden vorgängig zur Verfügung gestellt.

³ Die Programmleitung ist für das formal korrekte Zustandekommen der Bewertung verantwortlich. Sie überwacht insbesondere, dass die Bewertungen fair sind und dass ein Konsens unter den Beurteilenden erzielt wird.

⁴ Die Schlussbewertung (Beurteilungsbogen für MAS-Thesis) wird den Teilnehmenden zur Verfügung gestellt.

§ 10 Urheberrechte, Haftung und Vertraulichkeit

¹ Die FHNW erhebt keinerlei urheberrechtliche Ansprüche und lehnt jegliche Haftung gegenüber Dritten im direkten und indirekten Zusammenhang mit der MAS-Thesis ab.

² Die Teilnehmenden können ihre MAS-Thesis als vertraulich klassifizieren. Hierzu ist eine separate Vertraulichkeitsvereinbarung zu unterzeichnen.

Teil 3: Übergangs- und Schlussbestimmungen

¹ Dieses Programmreglement tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

² Für Programme, deren Durchführung vor Inkrafttreten dieses Programmreglements begonnen hat, gelten die bisherigen Bestimmungen.

Windisch, 7. November 2024

Beantragt von:

Erlassen von: